

abbatem vice nostra'. Künftig nach diesem einen Ausnahmefalle solle die Abtwahl in St. Gilles frei sein. Jaffé hat dieses Schreiben mit Fragezeichen zu 1076 gestellt, vermutlich weil es im Registerbericht über die Fastensynode dieses Jahres heisst¹: '(excommunicamus) Abbatem Sancti Egidii similiter. Et comitem Sancti Egidii propter consanguineam'. Er meint also wohl, dass die Notwendigkeit des 'ponere ordinem et religionem', von der in J.-L. 5016 die Rede ist, ebenso die einer Abtwahl mit dieser Exkommunikation und der vorher in der Abtei offenbar eingerissenen Unordnung zusammenhängen. Wenn diese Deutung und Datierung von J.-L. 5016 richtig wäre, so wäre dort ebenfalls erst 1076 die Cluniacenserregel und das Regiment eines Abtes dieser Kongregation eingeführt worden, und Anselm hätte 1075 auch nicht in St. Gilles als in einem neu von Cluni übernommenen Kloster weilen können. Die übereinstimmenden Angaben der beiden Viten, dass das von Anselm 1075 gewählte Kloster ein cluniacensisches gewesen, würden damals weder auf Polirone noch auf St. Gilles passen und müssten unter der Voraussetzung, er sei eben doch in einem von diesen beiden gewesen, einfach ein Irrtum sein. Daran ist aber garnicht zu denken, viel wahrscheinlicher und auch mit anderem Material zu sichern ist die Möglichkeit, dass J.-L. nicht zu 1076 gehört und St. Gilles bereits früher von den Cluniacensern übernommen worden ist.

Jaffés Gedankengang, wenn er das Stück vermutungsweise zu 1076 setzte, war, wie erwähnt, vermutlich eben der, dass die Bannung des Klosters und die Neuwahl des Abtes durch die Unordnung daselbst veranlasst worden sei, dass also das Schreiben, das von der Einführung der Ordnung und Einsetzung eines Abtes dafür handelt, etwa in die Zeit kurz nach der Bannung gehöre. Wahrscheinlich hat er auch gemeint, das Kloster wäre 1076 wohl nicht gebannt worden, wenn es sich damals bereits unter dem Regiment des Abtes von Cluni und des von ihm eingesetzten Abtes befunden hätte. Aber 1078 am 19. November ist auf der römischen Synode die Bannung wiederholt worden², und damals stand das Kloster sicherlich bereits unter dem von Cluni eingesetzten Abte. Die Bannung hängt mit dem Ehehandel des Grafen Raimund von St. Gilles, nachmals

1) Registrum lib. III, n. 10 a, ed. Caspar S. 269. Vgl. den Nachtrag unten S. 549. 2) Registrum VI, 56, Jaffé, Bibliotheca 2, 330—332 (S. 331): 'Comes Sancti Egidii excommunicetur propter uxorem; et idem monasterium, si fuerit in potestate comitis'.